

# **V e r o r d n u n g**

der Gemeindevertretung Gaißau vom 7. Oktober 1992

über die öffentliche Wasserversorgung (Wasserleitungsordnung)

Auf Grund der §§ 1 bis 7 des Gesetzes über die öffentliche Wasserversorgung durch die Gemeinden in Vorarlberg, LGBl. Nr. 26/1929 i.d.g.F. LGBl. Nr. 22/1954 und des § 15 Abs. 3 Z.5 des Finanzausgleichsgesetzes 1989, BGBl. Nr. 687/88 wird verordnet:

## **1. Abschnitt**

### **Allgemeine rechtliche und technische Bestimmungen**

#### **§ 1**

##### **Allgemeines, Begriffe**

- (1) Der Anschluß von Gebäuden, Betrieben und Anlagen an die Wasserversorgungsanlage und der Bezug von Wasser von dieser hat nach den Bestimmungen des Gesetzes über die öffentliche Wasserversorgung durch die Gemeinden in Vorarlberg und dieser Wasserleitungsordnung zu erfolgen.
- (2) Anschlußnehmer ist der Eigentümer des anzuschließenden Gebäudes bzw. Betriebes oder der anzuschließenden Anlage. Der Inhaber eines Baurechtes ist diesem gleichgestellt.
- (3) Wasserhauptrohrstrang ist jener Teil der Wasserversorgungsanlage, welcher der Zuleitung des Wassers zu den Anschlußleitungen dient. Ein Anschlußleitungsschieber ist Bestandteil des Wasserhauptrohrstranges.
- (4) Anschlußleitungen sind jene Leitungen, die der Verbindung der Hausleitung mit dem Wasserhauptrohrstrang dienen. Der Wasserzähler ist Bestandteil der Anschlußleitung.

#### **§ 2**

##### **Anschlußpflicht, Anschlußrecht**

- (1) Die Eigentümer von Gebäuden, Betrieben und Anlagen, die aus der Gemeindewasserversorgungsanlage mit Wasser versorgt werden können, sind nach Maßgabe des § 1 des Gesetzes über die öffentliche Wasserversorgung durch die Gemeinden in Vorarlberg verpflichtet, das erforderliche Trink- und Nutzwasser von der Gemeindewasserversorgungsanlage zu beziehen und zu diesem Zweck den Anschluß an die Gemeindewasserleitung herstellen zu lassen.
- (2) Über die Befreiung von der Anschlußpflicht hat die Gemeindevertretung im Einzelfall zu entscheiden. Das Vorliegen einer Ausnahme von der Anschlußpflicht sowie das Bestehen eines Anschlußrechtes hat der Bürgermeister erforderlichenfalls bescheidmäßig festzustellen.

#### **§ 3**

##### **Anschlußbescheid**

- (1) Der Anschluß an die Gemeindewasserversorgungsanlage darf nur auf Grund eines Anschlußbescheides erfolgen. In diesem ist dem Eigentümer eines Gebäudes, eines Betriebes oder einer Anlage der Anschluß aufzutragen.
- (2) Der Anschlußnehmer hat auf schriftliches Verlangen des Bürgermeisters innerhalb der festgesetzten Frist geeignete Pläne für die Anschlußleitung vorzulegen. Der § 27 des Baugesetzes gilt sinngemäß.
- (3) In den Anschlußbescheid sind die erforderlichen Bestimmungen über den Zeitpunkt des Anschlusses aufzunehmen.

- (4) Ein neuer Anschlußbescheid ist zu erlassen, wenn sich die für den Anschlußbescheid maßgebenden Verhältnisse geändert haben.

#### § 4 Anschlußleitung

- (1) Die Anschlußleitung, sowie der Einbau des Anschlußschiebers wird von der Gemeinde Gaißau nach Maßgabe der Bestimmungen der Abs. 2 bis 4 sowie des Anschlußbescheides durch ein von ihr beauftragtes Unternehmen erstellt.
- (2) Die notwendigen Erdarbeiten sind vom Antragsteller auf dessen Kosten nach Angabe der Gemeinde durchführen zu lassen.
- (3) Die Anschlußleitung ist in allen ihren Teilen nach den Erfahrungen der Wissenschaft, insbesondere der technischen Wissenschaften, so herzustellen, daß eine Gefährdung des Lebens und der Sicherheit des Eigentums vermieden wird.
- (4) Die Anschlußleitung wird in einer Tiefe von mindestens 1,00 m verlegt, sodaß sie bei der Benützung des Grundstückes nicht beschädigt werden kann und für die Instandhaltung ohne besondere Schwierigkeiten zugänglich ist.
- (5) Wenn zur Erstellung der Anschlußleitungen fremde Grundstücke betreten werden müssen, hat die ausführende Baufirma nach vorheriger schriftlicher Verständigung durch die Gemeinde dazu das Recht, die Baumaßnahmen auf diesen Grundstücken auszuführen. Nach Fertigstellung ist der Urzustand jedoch wieder herzustellen. Die Baumaßnahmen sind auf ein Mindestausmaß einzuschränken.
- (6) Die Bestimmungen des Absatzes 3 gelten auch für Änderungen, Ergänzungen und Instandhaltung von Anschluß- und Hauptwasserleitungen.
- (7) Die Anschlußleitung geht mit ihrer Fertigstellung in das Eigentum der Gemeinde über. Sie ist von der Gemeinde zu erhalten und zu warten.  
Der Anschlußnehmer hat der Gemeinde die ihr aus der Instandhaltung erwachsenden Kosten jedoch insoweit zu ersetzen, soweit es sich um die vorschriftswidrige Benützung der angeschlossenen Liegenschaft handelt.
- (8) Wenn ein Wasseranschluß für die Wasserversorgung einer Liegenschaft für längere Zeit nicht mehr benötigt wird, kann bei der Gemeinde die Absperrung des Anschlusses beantragt werden. Eine neuerliche Öffnung darf nur durch die Gemeinde erfolgen. Die durch die Absperrung und Öffnung erwachsenden Kosten hat der Anschlußnehmer der Gemeinde zu ersetzen.
- (9) Die Gemeinde ist berechtigt, an Einfriedungen und Gebäuden Orientierungstafeln üblicher Größe anzubringen, auf denen die Lage von Leitungen, Leitungsschiebern und dgl. ersichtlich ist.

#### § 5 Wasserzähler, Rückflußverhinderer

- (1) Zur Messung der von der Gemeindewasserversorgungsanlage bezogenen Wassermenge wird von der Gemeinde auf ihre Kosten an der Verbindungsstelle zwischen der Anschlußleitung und der Hausleitung ein Wasserzähler eingebaut. Die Installation des Wasserzählers erfolgt nach Einbau der Außenfenster und -türen. Dies gilt nicht für kurzfristige Wasserzuleitungen, wie insbesondere zum Zwecke der Bauführung.
- (2) Der Anschlußnehmer ist verpflichtet, den Wasserzähler gegen Frost, von außen eindringendes Wasser und sonstige Beschädigungen, die nicht durch den normalen Betrieb verursacht werden, zu schützen und für die leichte Zugänglichkeit des Wasserzählers zu sorgen. Beim Anschluß von Gebäuden hat der Anschlußnehmer einen diesen Voraussetzungen entsprechenden Raum zur Verfügung zu stellen. Beim Anschluß von Betrieben und Anlagen, die nicht Gebäude sind, hat der Anschlußnehmer hierfür einen Schacht von mindestens 1 m Seitenlänge und 1,50 m Tiefe vorzusehen, der mit Steigeisen und mit einer tragfähigen, gegen Wasser und Frost schützenden Abdeckung versehen ist.

- (3) Der Wasserzähler ist von der Gemeinde anzuschaffen, zu erhalten und zu warten. Soweit es sich um die Behebung von Schäden handelt, die durch die Außerachtlassung, der dem Anschlußnehmer gemäß Abs. 2 obliegenden Verpflichtungen verursacht worden sind, hat dieser der Gemeinde die Kosten zu ersetzen.
- (4) Ergeben sich Zweifel an der Richtigkeit der Messung des Wasserzählers, so ist dieser von Amts wegen oder auf Antrag des Anschlußnehmers zu überprüfen. Ergibt die Prüfung einen Meßfehler von weniger als 5 v.H., so hat der Anschlußnehmer die Prüfungskosten zu tragen, sofern die Prüfung auf seinen Antrag hin erfolgt ist.
- (5) Für den Wasserzähler ist ein Wasserzähler-Einbausatz mit integriertem Rückflußverhinderer einzubauen.

## § 6

### Wasserlieferungspflicht der Gemeinde

- (1) Die Gemeinde hat das Wasser nur nach Maßgabe der Ergiebigkeit der Gemeindewasserversorgungsanlage zu liefern und haftet nicht für Störungen oder Unterbrechungen in der Wasserabgabe. Die Gemeinde ist insbesondere berechtigt, die Wasserlieferung bei Wassermangel auf den Trinkwasserbedarf einzuschränken.
- (2) Die Gemeinde darf die Wasserlieferung nur unterbrechen, wenn unerläßliche technische Maßnahmen an der Wasserversorgungsanlage vorzunehmen sind. Die Wasserbezieher sind nach Möglichkeit hievon vorher zu verständigen. Versorgungsstörungen sind raschestmöglich zu beheben.
- (3) Abweichend von Abs. 2 darf die Gemeinde die Wasserlieferung zu einzelnen Gebäuden oder Anlagen unterbrechen, wenn die Bezugsgebühr nicht entrichtet wird und der Wasserbezug an öffentlichen Brunnen mit Gefäßen gegeben ist.
- (4) Im Falle eines Brandes kann die Gemeinde die Wasserlieferung soweit einschränken, wie es für die Brandbekämpfung erforderlich ist. Alle Wasserverbraucher sind in solchen Fällen verpflichtet, den Wasserverbrauch auf das unbedingt notwendige Ausmaß einzuschränken.

## § 7

### Anzeigepflicht

- (1) Der Anschlußnehmer ist verpflichtet, der Gemeinde unverzüglich Anzeige zu erstatten, wenn
  - a) der Wasserbezug durch Umstände beeinträchtigt ist, die auf Mängel der Gemeindewasserversorgungsanlage zurückzuführen sind, oder wenn
  - b) im Bereich der Anschlußleitung Schäden auftreten.
- (2) Die Anschlußnehmer, sowie die Inhaber der angeschlossenen Gebäude und Anlagen sind verpflichtet, die Vornahme der erforderlichen Arbeiten sowie die Überwachung durch von der Gemeinde bestellte Personen zu dulden und zu diesem Zweck auch das Betreten der Grundstücke und Räume zu gestatten.

## § 8

### Übergang von Rechten und Pflichten

Alle dem Anschlußnehmer zustehenden Rechte und Pflichten gehen auf den jeweiligen Eigentümer des Gebäudes, des Betriebes oder der Anlage über.

## 2. Abschnitt

### Gebühren

#### § 9

#### Allgemeines

- (1) Zur Deckung der Kosten für die Errichtung und den Betrieb der Gemeindewasserversorgungsanlage werden für die Lieferung des Wassers folgende Gebühren erhoben:
  - a) Wasseranschlußgebühr (§ 10)
  - b) Ergänzungsgebühr (§ 11)
  - c) Erstellungsbeitrag für die Anschlußleitung (§ 12)
  - d) Grundgebühr (§ 13)
  - e) Wasserbezugsgebühr (§ 14)
  - f) Bauwassergebühr (§ 15)
- (2) Gebührenschuldner ist der Eigentümer des Gebäudes, des Betriebes oder der Anlage. Miteigentümer schulden die Gebühren zu ungeteilter Hand. Dies gilt nicht, wenn mit dem Miteigentumsanteil das dingliche Recht auf ausschließliche Nutzung und Verfügung über eine selbständige Wohnung oder sonstige selbständige Räumlichkeiten (Wohnungseigentum) verbunden ist. In diesen Fällen kann, sofern ein gemeinsamer Verwalter bestellt ist, die Zustellung von Abgabenbescheiden an diesen erfolgen.
- (3) Ist das Gebäude, der Betrieb oder die Anlage im Ganzen vermietet, verpachtet oder sonst zum Gebrauch überlassen, kann die Wasserbezugsgebühr auch dem Inhaber (Mieter, Pächter, Fruchtgenießer udgl.) vorgeschrieben werden. Der Eigentümer haftet persönlich für die Abgabenschuld.

#### § 10

#### Wasseranschlußgebühr

- (1) Die Wasseranschlußgebühr wird pro Wohnhaus mit einem Pauschalbetrag festgelegt; bei mehreren Wohnungen wird pro Wohnung ein Zuschlag hinzugerechnet.
- (2) Bei Betrieben und Anlagen, die nicht Gebäude sind, erfolgt die Vorschreibung des Pauschalbetrages nach gesonderter Festlegung.
- (3) Beim Wiederaufbau von abgebrochenen Gebäuden, Betrieben und Anlagen, erfolgt keine Neuvorschreibung der Wasseranschlußgebühr, sofern die Vorschreibung der Anschlußgebühr nicht mehr als zehn Jahre zurückliegt.
- (4) Beim Wiederaufbau von durch höhere Gewalt zerstörten Gebäuden, Betrieben und Anlagen erfolgt keine Neuvorschreibung der Wasseranschlußgebühr, sofern der Wiederaufbau innerhalb von fünf Jahren erfolgt.
- (5) Der Gebührensatz wird von der Gemeindevertretung durch besondere Verordnung festgelegt.
- (6) Der Gebührenanspruch entsteht mit der Rechtskraft des Anschlußbescheides (§ 3).

#### § 11

#### Ergänzungsgebühr

- (1) Treten nach Fertigstellung des Gebäudes geänderte Verhältnisse ein, z.B. durch zusätzliche weitere selbständige Wohnungen, wird eine Ergänzungsgebühr vorgeschrieben.
- (2) Die Höhe der Ergänzungsgebühr ergibt sich aus der Differenz zwischen der neuen und der bisherigen Vorschreibung.
- (3) Der Gebührenanspruch entsteht mit der Rechtskraft des Gebührenbescheides.

## § 12

### Erstellungsbeitrag für die Anschlußleitung

- (1) Der Gebührensatz richtet sich nach den Durchschnittskosten für die Herstellung eines Laufmeters der Anschlußleitung ohne Grabarbeiten.
- (2) Die Vorschreibung des Erstellungsbeitrages erfolgt mit einem Pauschalbetrag.
- (3) Der Gebührensatz wird von der Gemeindevertretung durch besondere Verordnung festgelegt.
- (4) Der Gebührensatz entsteht mit der Rechtskraft des Anschlußbescheides.

## § 13

### Grundgebühr

- (1) Für jeden, zur Feststellung des Wasserverbrauches eingebauten Wasserzähler, ist eine Grundgebühr zu entrichten.
- (2) Die Grundgebühr wird von der Gemeindevertretung durch gesonderte Verordnung festgesetzt.
- (3) Fälligkeit - mit der Wasserbezugsgebühr.

## § 14

### Wasserbezugsgebühr

- (1) Das Ausmaß der Wasserbezugsgebühr ergibt sich aus dem mit der gebührenpflichtigen Wassermenge vervielfachten Gebührensatz.
- (2) Als gebührenpflichtige Wassermenge gilt die von der Gemeinde-Wasserversorgungsanlage bezogene Wassermenge, soweit diese nicht für Zwecke der Brandbekämpfung verwendet worden ist.  
Die bezogene Wassermenge ist durch den von der Gemeinde eingebauten Wasserzähler (§ 5) zu ermitteln.  
Fehlt ein geeigneter Wasserzähler, so ist die bezogene Wassermenge zu schätzen.
- (3) Der Gebührensatz wird von der Gemeindevertretung durch gesonderte Verordnung festgesetzt.

## § 15

### Bauwassergebühr

- (1) Für den Wasserbezug zur Errichtung von Gebäuden ist eine einmalige Bauwassergebühr zu entrichten.
- (2) Wenn das Bauwasser zur Gänze über den Wasserzähler eines Gebührenpflichtigen bezogen wird, entfällt die Bauwassergebühr.
- (3) Die Bauwassergebühr wird von der Gemeindevertretung durch gesonderte Verordnung festgesetzt.
- (4) Fälligkeit - mit Rechtskraft des Anschlußbescheides.

## § 16

### Einhebung der Wasserbezugs- und Grundgebühr

- (1) Die Wasserbezugsgebühr wird für jedes Kalenderjahr in zwei Teilbeträgen vorgeschrieben. Fällt die Gebührenpflicht im Laufe des Kalenderjahres weg, so kann die Wasserbezugsgebühr sofort festgesetzt werden.  
Fälligkeit der Vorschreibung - 30 Tage.

**§ 17**  
**Meldepflicht bei Änderungen**

Die Eigentümer von Gebäuden und Anlagen sind verpflichtet, Veränderungen, die eine Änderung der Gebührenpflicht nach den verschiedenen Gebührenarten ergeben, binnen 14 Tagen der Gemeinde zu melden.

**§ 18**  
**Umsatzsteuer**

Die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) ist in den Gebühren nicht enthalten.

**§ 19**  
**Auskunftspflicht**

- (1) Der Gebührenpflichtige hat den Organen der Gemeinde Gaißau auf Verlangen alle Auskünfte zu erteilen, die zu einer sicheren und gerechten Bemessung der Wassergebühren erforderlich sind. Die Organe der Gemeinde dürfen an Ort und Stelle alle zur Bemessung der Wassergebühren erforderlichen Erhebungen durchführen.
- (2) Können die für die Bemessung der Wassergebühren erforderlichen Unterlagen nicht oder nur unzureichend erhoben werden, so kann die Gemeinde Gaißau die Wassergebühren auf Grund einer Schätzung festsetzen. Bei der Schätzung sind alle im Zeitpunkt der Schätzung bekannten und für die Bemessung der Gebühren maßgebenden Umstände zu berücksichtigen.

**3. Abschnitt**

**Schlußbestimmungen**

**§ 20**  
**Übergangsbestimmungen**

Für Gebäude, Betriebe und Anlagen, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung an die Gemeinde-Wasserversorgungsanlage angeschlossen wurden, wird keine Neuberechnung der Wasseranschlußgebühr (§ 10) und des Erstellungsbeitrages (§ 12) vorgenommen.

**§ 21**  
**Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 1993 in Kraft.

Mit diesem Zeitpunkt treten alle bisherigen Wassergebührenordnungen und die dazu erlassenen Verordnungen und Änderungen außer Kraft.

Der Bürgermeister

Helmut Egelhofer